

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 10 A 92/22

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- K [REDACTED]

gegen

die Stadt Flensburg - Die Oberbürgermeisterin -, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg

- Beklagte -

Beigeladen:

JARA Immobilien GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jan Duschkewitz,

[REDACTED]

Geschäftszeichen:

Proz.-Bev.:

[REDACTED]

Geschäftszeichen [REDACTED]

Streitgegenstand: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

hat die 10. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 13. April 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schulz als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 8. April 2022 verpflichtet, den Antrag des Klägers vom 10. September 2021 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagte und die Beigeladene jeweils zur Hälfte. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Erteilung von Auskünften nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Am 10. September 2021 ersuchte der Kläger die Beklagte wörtlich um *„Zusendung „sämtliche[r] Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von JaRa Immobilien in den Jahren 2020 und 2021 in Ihrem Haus.“*

Mit E-Mail vom 6. Oktober 2021 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Frist zur Beantwortung seiner Anfrage gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 IZG-SH um einen Monat verlängert wird. Die Prüfung des Antrags betreffe unterschiedliche Gegenstände und erfordere die Anhörung weiterer Beteiligter.

Der Kläger hat am 4. Februar 2022 Klage erhoben. Er ist der Ansicht, die Klage sei nach § 75 VwGO zulässig. Er habe einen Anspruch auf Informationszugang, über den die Beklagte nicht entschieden habe. Hilfsweise habe er einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Anträge. Ablehnungsgründe würden nicht vorliegen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zur Herausgabe der mit Antrag vom 10. September 2021 angefragten Dokumente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrags bezieht sich die Beklagte auf die Ausführungen in dem Bescheid vom 8. April 2022, mit dem der Antrag des Klägers vom 10. September 2021 abgelehnt wurde. In dem benannten Bescheid wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Der Antrag müsse nach §§ 9 und 10 IZG-SH wegen des Schutzes entgegenstehender öffentlicher und/ oder privater Interessen abgelehnt werden. Bei der Beigeladenen handle es sich um ein privates Unternehmen. Die Vertreter der Gesellschaft hätten der Weitergabe von Daten, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen, nicht zugestimmt. Eine Übermittlung der angefragten Unterlagen wäre damit gemäß § 10 IZG-SH wegen der Offenbarung personenbezogener Daten nicht möglich. Der Begriff der personenbezogenen Daten sei sehr weit zu fassen. Als solche würden gemäß Artikel 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person verstanden. Dazu gehörten angesichts des sehr weiten Begriffsverständnisses auch die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen des Betroffenen zur Umwelt. Da die juristische Person hier durch natürliche Personen vertreten werde, sei stets ein Rückschluss auf persönliche und sachliche Verhältnisse möglich. Dies gelte auch für die nach § 10 Ziffer 3 IZG-SH ausdrücklich angeführten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die bei dem Unternehmen vorhanden wären.

Dem Geheimhaltungsinteresse könne auch nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass einzelne Aktenbestandteile anonymisiert werden. Die Anonymisierung könne trotzdem einen Rückschluss auf bestimmte Personen und Unternehmen nicht ausschließen.

Dies gelte umso mehr, als die Anfrage sich allein auf Angaben zu einem bestimmten Unternehmen und den für dieses handelnden Personen beziehe. Hinzu komme, dass einzelne Gespräche unter den Schutz der Vertraulichkeit nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 IZG-SH fallen. Verhandlungen mit Investoren erforderten eine vertrauliche Behandlung von beiden Seiten. Belange der Allgemeinheit seien nicht berührt. Der Kläger berufe sich ausschließlich auf private Belange. Ein öffentliches Bekanntgabeinteresse liege nicht vor.

Der Kläger hat gegen den Bescheid der Beklagten vom 8. April 2022 keinen Widerspruch eingelegt.

Mit Schreiben vom 30. August 2022 trägt der Kläger ergänzend vor, dass durch seinen Antrag Belange der Öffentlichkeit berührt würden. Es bestehe beispielsweise eine Diskrepanz zwischen Behauptungen der (ehemaligen) Oberbürgermeisterin Simone Lange zu Gesprächen mit Vertretern der Beigeladenen und tatsächlichen Beobachtungen, in denen sie mit den Geschäftsführern gemeinsam gesehen worden sei. Es sei beobachtet worden, dass die Oberbürgermeisterin mit den beiden Investoren Duschkewitz und Hansen über den Parkplatz und am Postgebäude entlang spazieren gegangen sei. Diese Beobachtung stehe in Kontrast zu dem, wie sich die Oberbürgermeisterin in den Folgetagen öffentlich geäußert habe, nämlich wie arg „zerrüttet“ das Vertrauensverhältnis zu den Investoren sei und wie hintergangen sie sich fühle. Ferner habe die Oberbürgermeisterin persönlich – entgegen der überwiegenden öffentlichen Meinung in Flensburg – dafür gesorgt, dass die zuständige Fachbehörde ihr Veto gegen die Rodung des Bahnhofswaldes aufgibt, ohne dass es zu inhaltlichen Verbesserungen gekommen wäre. Inwieweit dies vorher zwischen der Beklagten und der Beigeladenen besprochen wurde, sei für die politische Kontrolle der Verwaltung und ihrer demokratisch gewählten Vertreterinnen durch die Öffentlichkeit relevant. Insgesamt überwiege das öffentliche Interesse daran, die Vorgänge rund um den Bahnhofswald aufzuklären, gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Beklagten und der Beigeladenen.

Mit Schriftsatz vom 21. September 2022 trägt die Beklagte ergänzend Folgendes vor:

Die Klage sei schon unzulässig. Der Bescheid vom 8. April 2022 sei dem Kläger nach seinen eigenen Angaben bekannt gegeben worden und inzwischen bestandskräftig. Der Kläger habe jedoch keinen Widerspruch eingelegt. Eine Klagerhebung im Verfahren nach § 75 VwGO ersetze die Widerspruchserhebung nicht.

Aus dem Vorbringen des Klägers lasse sich kein öffentliches Interesse ableiten. Der Kläger unterstelle – ohne Angabe von belastbaren Gründen – den Verdacht von Korruption und zitiere angebliche Beobachtungen und Bewertungen einer nicht näher bezeichneten Gruppe „Subtilus“, deren Inhalt bereits nach erstem Anschein völlig an den Haaren herbeigezogen sei. Dieses Vorbringen stehe im Kontext zu anderen völlig aus der Luft gegriffenen Behauptungen, die von bestimmten Gruppen im Zusammenhang mit der Besetzung und Räumung des Geländes an der Bahnhofspost vorgebracht wurden und denen die Oberbürgermeisterin in einem Statement vom 18. März 2021 öffentlich entgegengetreten sei.

Die Beklagte hat im Schriftsatz eine Kopie aus der im Internet unter <https://www.flensburg.de/?object=tx,2306.23055.1> veröffentlichten Stellungnahme beigefügt. In dieser finde sich der Hinweis, dass es zu einem Gespräch zwischen den Investoren und der Stadt im Jahre 2021 nicht gekommen sei.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 24. November 2022 Stellung genommen. Sie schließt sich den Ausführungen der Beklagten an und trägt ergänzend Folgendes vor: Mit Blick auf § 10 ZG-SH sei zu beachten, dass an etwaigen Besprechungen der Beklagten mit Vertretern der Beigeladenen nicht etwa nur Mitarbeiter der Beklagten oder anderer informationspflichtiger Stellen teilgenommen haben, sondern auch weitere Dritte, die selbst nicht informationspflichtige Stelle und auch nicht Vertreter der Beigeladenen sind. Zudem werde der Begriff „Vertreter der JaRa Immobilien“ nicht spezifiziert. Im Rechtssinne könne es sich dabei lediglich um die oder den Geschäftsführer der Beigeladenen handeln. Soweit sich die Beigeladene Bevollmächtigten und/oder Rechtsbeiständen bedient hat, zählten diese jedenfalls nicht zum Kreis der informationspflichtigen Stellen und fielen daher auch in den Schutzbereich des § 10 ZG-SH.

Insoweit könne für den Unterzeichner angemerkt werden, dass er an einzelnen Besprechungen teilgenommen habe. Die Beklagte habe ihn allerdings nicht zu dem streitbefangenen ZG-Antrag des Klägers angehört. Mit einer Preisgabe der entsprechenden Informationen wäre der Unterzeichner im Übrigen auch nicht einverstanden. Zum einen gehöre der Unterzeichner in das „Lager“ der Beigeladenen, die selbst nicht informationspflichtige Stelle sei. Zum anderen sei der Unterzeichner ebenfalls nicht informationspflichtige Stelle und darüber hinaus Berufsgeheimnisträger und als solcher rechtlich nicht dazu verpflichtet, dem

Kläger gegenüber Informationen zu erteilen. Es sei ihm geradezu verboten.

Ferner dürfte der Preisgabe der erbetenen Informationen § 9 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH entgegenstehen, da die Bekanntgabe der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Insoweit überwiege das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse.

Mit Schreiben vom 23. März 2023 führte die Beklagte nach richterlichen Hinweis vom 10. März 2023 ergänzend Folgendes aus:

Die Angaben im Schriftsatz vom 21. September 2022 zu den Gesprächen zwischen den Investoren und der Stadt Flensburg im Jahr 2021 seien dahingehend klarzustellen, dass diese sich auf die vom Kläger unterstellten „korruptiven Treffen“ bezogen hätten. Solche Treffen habe es nicht gegeben. Es sei zu ergänzen, dass es an dem Tag der Räumung zu einem Zusammentreffen zwischen der Oberbürgermeisterin und den ebenfalls anwesenden Investoren gekommen ist. Beide Seiten hätten sich ein Bild von der Lage vor Ort gemacht. Danach hätten keine Treffen mehr stattgefunden.

Die Beklagte gehe zudem davon aus, dass die Frage, ob es zu Treffen gekommen ist oder nicht, im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage des Klägers in diesem Verfahren auch nicht maßgeblich sein könne. Dass es Treffen von Vertretern der Beigeladenen und Vertretern der Beklagten in den Jahren 2020 und 2021 gegeben hat, sei nicht in Abrede gestellt worden. Lediglich die Herausgabe von entsprechenden Unterlagen zu diesen Treffen sei mit Hinweis auf die §§ 9 ff IZG-SH abgelehnt worden. Ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen sei weiterhin nicht gegeben.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 27. März 2023 wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Es treffe nicht zu, dass es im Jahr 2021 (bis zum 18. März des Jahres) keine Treffen zwischen der Stadt Flensburg und Vertretern Beigeladenen gegeben habe. Es habe mindestens das bereits in der Klagebegründung zitierte Treffen zwischen der ehemaligen Oberbürgermeisterin Simone Lange einerseits und den Herren Duschkewitz und Hansen andererseits am 19. Februar 2021 gegeben. Ferner sei zu beachten, dass die Informationsfreiheitsgesetze das öffentliche Interesse am Informationszugang zur Regel erklärten. Die Ausnahme hiervon müsse gesondert begründet werden. Es komme nicht darauf an, ob der Kläger das öffentliche Interesse am Bekanntwerden der angefragten Information darlegen könne. Wenn die Stadt Flensburg nicht schlüssig darlegen kann, warum es nicht existiert,

müssten die Informationen herausgegeben werden. Darüber hinaus erscheine es nach jahrelanger intensiver Debatte des Themas in der Stadt und der Lokalpresse vollkommen offensichtlich, dass hier sogar ein besonderes öffentliches Interesse an den erfragten Informationen bestehe.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 16. Juni 2022 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze, die Niederschrift der mündlichen Verhandlung sowie die dem Gericht vorliegenden Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat aus den im Tenor ersichtlichem Umfang Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Statthaft ist die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO. Nach Erlass eines zur Informationsgewährung verpflichtenden Urteils bedarf es zunächst eines behördlichen Zwischenschrittes in Form eines Verwaltungsaktes, bevor es zur eigentlichen Akteneinsicht kommt, so dass Informationsbegehren im Wege der Verpflichtungsklage zu erstreiten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. September 2020 – 6 C 10/19 – Rn. 12, juris; OVG Schleswig, Beschluss vom 31. März 2021 – 4 O 13/21 – Rn. 4, juris).

Der Antrag des Klägers ist entsprechend seinem Begehren dahingehend auszulegen, dass er sowohl die Aufhebung der Entscheidung der Beklagten vom 8. April 2022 als auch die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm die beantragten Informationen zu gewähren. Neben der Aufhebung der benannten Entscheidung ist das klägerische Begehren somit auch als gegen die Beklagte gerichteter Verpflichtungsantrag im Sinne von § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO auszulegen.

Die Klage ist auch nicht deshalb unzulässig, weil der Kläger gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten vom 8. April 2022 keinen Widerspruch eingelegt hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird mit der zulässigen – also nicht verfrühten – Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO für den Kläger eine verfahrensrechtliche Position begründet, in der es der förmlichen Einlegung eines Widerspruchs gegen den nach Klageerhebung erlassenen ablehnenden Verwaltungsakt nicht

mehr bedürfe. Als Folge der dem § 75 VwGO eigentümlichen Verschränkung von behördlichem Verwaltungsverfahren und gerichtlichem Klageverfahren schließe die in zulässiger Weise vorgezogene Erhebung der Klage die Einlegung des einer früheren Verfahrensstufe angehörenden Widerspruchs vielmehr notwendig mit ein. Aus dieser rechtlichen Sicht ergebe sich, dass es nach dem Erlass des den Vornahmeantrag ablehnenden Verwaltungsakts für den Fortgang des Verfahrens keiner weiteren Verfahrenshandlung des von der Antragsablehnung betroffenen Klägers bedürfe. Hieraus folge, dass für den Fall, dass nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO eine negative Entscheidung der Behörde ergeht, die in zulässiger Weise erhobene Untätigkeitsklage unter Einbeziehung der Ablehnung sowie ohne Beachtung der Klagefrist des § 74 VwGO als Verpflichtungsklage fortgeführt werde. In diesem Fall bedürfe es keiner weiteren Verfahrenshandlung des von der Antragsablehnung betroffenen Klägers (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. September 2021 – 10 B 4/20 –, Rn. 7 - 8, juris m.w.N.).

Der erkennende Einzelrichter schließt sich den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts an. Der Kläger hat seine Klage unter Beachtung der Voraussetzungen des § 75 VwGO, insbesondere nach Ablauf von mehr als drei Monaten nach seiner Antragstellung, erhoben.

Die Klage ist aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Entscheidung der Beklagten vom 8. April 2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch auf erneute Bescheidung seines Informationsantrags vom 10. September 2021 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Der Anspruch des Klägers auf Übermittlung der mit seinem Antrag vom 10. September 2021 angefragten Informationen folgt aus § 3 IZG-SH. Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

Der Informationsantrag des Klägers ist hinreichend bestimmt im Sinne von § 4 Abs. 2 IZG-SH. Bei der Antragstellung müssen die gewünschten Informationen (gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt) möglichst genau beschrieben werden. Dabei sind keine überhöhten Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen, weil die Antragstellende die sie interessierenden Verwaltungsvorgänge und den Akteninhalt nicht kennen. Ist die begehrte Information hinreichend deutlich umschrieben, genügt dies für die



Bestimmtheit des Antrags (vgl. OVG Münster, Urteil v. 30. Januar 2018 – 15 A 28/17 – juris, Rn. 33 m.w.N.).

Aus der Formulierung des Antrags lässt sich entnehmen, dass der Kläger sämtliche verschriftlichen Informationen zu Zusammenkünften zwischen Vertretern der Stadt Flensburg und Vertretern der Beigeladenen in den Jahren 2020 und 2021. Nach Auffassung des erkennenden Einzelrichters ist der Informationsantrag des Klägers aufgrund der eindeutigen Formulierung „In ihrem Haus“ dahingehend zu verstehen, dass allein verschriftliche Informationen zu Zusammenkünften der benannten Beteiligten in den Räumlichkeiten der Beklagten erfasst sind. Erfasst sind somit nicht Informationen zu Zusammenkünften zwischen Vertretern der Beklagten und der Beigeladenen außerhalb der Räumlichkeiten der Beklagten.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es keine Informationen gibt, die vom Antrag des Klägers umfasst sind. Vielmehr hat die Beklagte im Lauf des gerichtlichen Verfahrens klargestellt, dass es in den Jahren 2020 und 2021 zu Treffen zwischen Vertretern der Beigeladenen und Vertretern der Beklagten gekommen ist.

Die Beklagte ist auch informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH.

Der Herausgabe der begehrten Unterlagen stehen keine schutzwürdigen (privaten oder öffentlichen) Interessen im Sinne von § 10 Satz 1 IZG-SH entgegen. Für das Vorliegen von Gründen, die einer Bekanntgabe von Informationen entgegenstehen können, liegt die Darlegungslast grundsätzlich bei der informationspflichtigen Stelle bzw. Behörde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Mai 2016 – 7 B 47.15 – juris, Rn. 9; Urteil vom 17. März 2016 – 7 C 2.15 – juris, Rn. 17; OVG Schleswig, Urteil vom 23. Juli 2020 – 4 LB 45/17 –, juris Rn. 52; VG Schleswig, Urteil vom 31. Oktober 2014 – 8 A 1/14 –, juris Rn. 18).

Weder die Beklagte noch die Beigeladene haben hinreichend dargelegt, dass der Bekanntgabe der begehrten Informationen der Schutz öffentlicher Interessen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 entgegensteht.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH bestimmt, dass der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte und wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche

Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass sich die Beklagte auf diesen Ausschlussgrund nicht berufen hat, sondern lediglich Ausführungen der Beigeladenen hierzu erfolgten. Dies ist insoweit beachtenswert, als dass die Beklagte als Hoheitsträger für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Hoheitsgebiet (mit)verantwortlich ist. Sollte daher durch die Offenbarung der streitbefangenen Informationen tatsächlich Belange der öffentlichen Sicherheit berührt werden, wäre es zu erwarten gewesen, dass in aller erster Linie die Beklagte hierzu vorträgt. Die Ausführungen der Beigeladenen im schriftlichen Verfahren beschränken sich zudem allein auf die Benennung des Ausschlussgrundes, ohne insoweit Näheres darzulegen. Dies genügt ersichtlich nicht den angeführten Darlegungsmaßstäben. Aber auch die Ausführungen des Vertreters in der mündlichen Verhandlung sind nicht geeignet, den Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH hinreichend darzulegen. Erstmals teilte der Vertreter der Beigeladenen mit, dass an den streitbefangenen Treffen auch andere informationspflichtige teilgenommen haben könnten und dass zur Diskussion von Einsatzstrategien gekommen sein könnte. Diese Angaben genügen ebenfalls nicht dem Darlegungserfordernis für Annahme eines Ausschlussgrundes. Es ist schon unklar, ob der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen ebenfalls an den Treffen teilgenommen hat, an denen – möglicherweise auch andere informationspflichtige Stellen – teilgenommen haben könnten. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers scheint insoweit darauf abzustellen, dass wegen der Proteste im Bereich des Bahnhofswaldes auch Vertreter der Landespolizei Schleswig-Holstein an Besprechungen bei der Beklagten teilgenommen haben könnte. Letztlich erschöpfen sich die Angaben der Beigeladenen in diesem Zusammenhang in Spekulationen. Dies gilt auch für den Vortrag, dass bei bestimmten Treffen auch Einsatzstrategien (wohl gemeint der Landespolizei) besprochen worden sein könnten. Aus dem Vortrag der Beigeladenen bzw. seines Prozessbevollmächtigten wird im Übrigen schon nicht hinreichend deutlich, ob es auch bei den streitbefangenen Treffen andere informationspflichtige (öffentliche) Stellen anwesend waren. Vom Informationsantrag des Klägers sind die Treffen von Vertretern der Beigeladenen und von Vertretern der Beklagten erfasst. Demnach müsste die Beigeladenen präzise benennen können, ob an von ihr beigeordneten Treffen auch andere Behördenvertreter (z.B. von der Landespolizei) teilgenommen und ob es bei diesen Treffen auch zur Diskussion von (polizeilichen) Einsatzstrategien gekommen ist. Eine solche in diesem Sinne zumutbare Präzisierung hat die Beigeladene jedoch nicht vorgenommen. Hieran bestehen insofern auch gewichtige Zweifel, als dass die Beklagte sich zu diesem Aspekt überhaupt nicht verhalten hat. Da bei der Beklagten die entsprechenden Informationen vorliegen müssten, hätte sie sich hierzu verhalten können und müssen, wenn die Angaben der Beigeladenen zutreffen würden. Lediglich ergänzend

ist zu erwähnen, dass es fraglich erscheint, dass es zur Diskussion von sicherheitsrelevanten und geheimhaltungsbedürftigen Einsatzstrategien (der Sicherheitsbehörden) gekommen sein soll, wenn auch Vertreter der Beigeladenen – und somit Privatpersonen – anwesend waren. Jedenfalls erschiene es erklärungsbedürftig, wenn mit den Vertretern der Beigeladene Personen, die keine Amtsträger sind, an Besprechungen teilnehmen, bei denen sicherheitsrelevante Informationen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH besprochen werden.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH bestimmt, dass der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen hätte und wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Weder die Beklagte noch die Beigeladene haben das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Ausschlussgrunds hinreichend dargelegt.

Der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen erfasst schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Informationen über die Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Zeitlich wird der gesamte Prozess von Beginn des Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidungsfindung erfasst (OVG Schleswig, Urteil vom 15. September 1998 – 4 L 139/98 - juris). Dem Schutz unterfallen demnach Interessenbewertungen und die Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren, soweit die Veröffentlichung derselben den behördlichen Entscheidungsprozess beeinflussen könnte (BVerwG Urteil vom 9. Mai 2019 – 7 C 34.17 – juris). Informationen über den Beratungsprozess sind nur geschützt, wenn sich aus ihnen der Vorgang der behördlichen Willensbildung und des Abwägens erkennen lassen oder wenigstens gesicherte Rückschlüsse auf den Prozess der Meinungsbildung und -findung zulassen (OVG Münster Urteil vom 30. August 2016 – 15 A 2024/13 – juris).

Die Ausnahme greift zudem nur bei nachteiligen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen, wenn mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer ernsthaften und konkreten Gefährdung der Beratungen ausgegangen werden muss (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 13. November 2015 – OVG 12 B 6.14 – juris) Die an das Merkmal der Wahrscheinlichkeit zu stellenden Anforderungen sind desto geringer, je größer und folgenschwerer die erwarteten Beeinträchtigungen sind. Es ist jeweils eine Einzelfallprüfung durchzuführen, bei der diese Kriterien anzuwenden sind (vgl. OVG Münster Urteil vom

30. August 2016 – 15 A 2024/13 - juris).

Die Darlegungslast für die Gefährdung der Vertraulichkeit der Beratungen und der negativen Auswirkungen auf die Entscheidungsfähigkeit der informationspflichtigen Stelle liegt bei dieser selbst. Die Darlegung darf nicht abstrakt, sondern muss anhand der Umstände des Einzelfalles nachvollziehbar erfolgen und die ernsthafte und konkrete Gefährdung der Vertraulichkeit der Beratungen und die befürchteten negativen Auswirkungen erkennen lassen (VG Schleswig Urteil vom 2. Oktober 2020 – 6 A 243/18 – juris; OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 13. November 2015 – OVG 12 B 6.14 – juris).

Der Schutz von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH endet grundsätzlich, sobald die Entscheidungsfindung abgeschlossen ist. Denn eine Beeinflussung der konkreten Entscheidungsfindung ist dann in der Regel nicht mehr zu befürchten. Soweit eine zukünftige Wirkung auf die Entscheidungsfindung in weiteren Verfahren befürchtet wird, müsste dies in dem jeweiligen konkreten Fall dargelegt werden. Der Umstand des Abschlusses des Verfahrens und der seitdem vergangene Zeitraum sind insoweit in die Prüfung der Beeinträchtigung bzw. der nachteiligen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit (laufender bzw. zukünftiger) Beratungen mit einzustellen (OVG Münster Urteil vom 30. August 2016 – 15 A 2024/ 13 - juris; OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 13. November 2015 – OVG 12 B 16.14 – juris; Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Stand: 1. August 2021, UIG § 8 Rn. 31a-34.1).

Vorliegend ist schon zweifelhaft, ob sich die Beklagte auf den Ausschlussgrund der Vertraulichkeit von Beratungen berufen kann, wenn es um Treffen geht, an denen auch Vertreter der Beigeladenen und damit Personen, die nicht zur Verwaltung der Beklagten gehören, teilgenommen haben. Die Auslegung des Begriffes der Beratung muss anhand des Schutzzwecks der Norm erfolgen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum insoweit wortgleichen § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG ausgeführt, dass dieser den unbefangenen und freien Meinungsaustausch innerhalb und zwischen den Behörden schützt, mithin die unbeeinflusste Meinungsbildung innerhalb der Stelle, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Der Begriff der Beratung erfasse nur den Vorgang der internen behördlichen Meinungsäußerung und Willensbildung (vgl. BVerwG Urteil vom 2. August 2012 – 7 C 7/12 – juris).

Durch die Teilnahme von Vertretern der Beigeladenen dürfte die unbeeinflusste Meinungsbildung innerhalb der Beklagten aber schon nicht Gegenstand der streitbefangenen Veranstaltungen gewesen sein. Unabhängig davon genügen die Darlegungen der Beklagten

nicht, um eine Schutzwürdigkeit der antragsgegenständlichen Treffen begründen zu können. Insbesondere hat die Beklagte nicht dargelegt, ob und inwiefern durch eine Offenbarung von Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer ernsthaften und konkreten Gefährdung der Beratungen ausgegangen werden muss. Angesichts des Umstandes, dass die Treffen bereits in den Jahren 2020 und 2021 stattgefunden haben, hätte es auch näherer Darlegungen dazu bedurft, inwiefern eine Schutzbedürftigkeit des Inhalts der Beratungen nicht fortbesteht. Soweit die Beklagte pauschal darauf abstellt, dass Verhandlungen mit Investoren eine vertrauliche Behandlung erforderten, genügt dies nicht den Darlegungsanforderungen.

Hinsichtlich der von der Beklagten und der Beigeladenen geltend gemachten Ausschlussgründe nach § 9 Abs. 1 IZG-SH ist abschließend noch festzuhalten, dass sich aus den Darlegungen auch nicht ansatzweise ergibt, ob alle betroffenen Dokumente von den angeführten Ausschlussgründen betroffen sind. Sofern nur einzelne Elemente der streitbefangenen Dokumente unter den Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH fielen, müsste die Beklagte darlegen, ob und inwiefern eine Anonymisierung dieser Elemente in Betracht kommt. Hieran fehlt es jedoch.

Weder die Beklagte noch die Beigeladene haben zudem hinreichend dargelegt, dass bei einer Herausgabe der begehrten Unterlagen schützenswerte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen oder von anderen Personen im Sinne von § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH offenbart würden.

Als „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ werden „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (so BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 - 1 BvR 2087, 2111/03 - BVerfGE 115, 205, 230). Diese verfassungsgerichtliche Begriffsbestimmung gilt auch für § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Umweltinformationsgesetz (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2/09 – juris, Rn. 50 m.w.N.) und für das identische Landesrecht.

Betriebsgeheimnisse umfassen dabei im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte

gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (vgl. umfassend BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 –, juris Rn. 87; OVG Münster, Urteil vom 17. Mai 2006 – 8 A 1642/05 –, juris Rn. 64). Dabei ist zu berücksichtigen, dass aber nur solche Informationen schutzwürdig sind, die die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich prägen. Eine Offenbarung muss daher spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit befürchten lassen (OVG Münster, Urteil vom 19. März 2013 - 8 A 1172/11 – juris, Rn. 131; OVG Koblenz, Urteil vom 6. September 2012 – 8 A 10096/12 – juris, Rn. 43 ff.; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 92 m.w.N.).

Das „berechtigte Interesse“ des Unternehmens an der Nichtverbreitung der begehrten Information setzt voraus, dass die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 a. a. O. Rn. 50; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. August 2016 - OVG 12 N 20/15 - BeckRS 2016, 51156 Rn. 6; OVG Münster, Beschluss vom 23. Mai 2011 - 8 B 1729/10 - NVwZ-RR 2011, 855, 857). Dabei muss die offengelegte Information nicht schon für sich genommen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbaren; es genügt, wenn die Information Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 6. September 2012 - 8 A 10096/12 - NVwZ 2013, 376, 377; VGH Mannheim, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15 –, Rn. 42, juris).

Für die schlüssige und plausible Darlegung eines Ausschlussstatbestandes bedarf es hinreichend konkreter Angaben, die eine Überprüfung der prognostischen Einschätzung nachteiliger Auswirkungen ermöglichen. Macht etwa eine auskunftspflichtige Stelle oder ein betroffenes Unternehmen geltend, dass die Offenlegung eines bestimmten Dokuments Rückschlüsse auf ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ermögliche, bedürfen – soweit dies unter Wahrung der behaupteten Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen möglich ist – sowohl das zu schützende Geheimnis wie auch die zu offenbarende Information einer so präzisen Umschreibung, dass der Kläger und das Gericht in die Lage versetzt werden, die Behauptungen der informationspflichtigen Stelle schlüssig nachzuvollziehen (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 2. Juli 2018 – 3 Bf 153/15 – juris, Rn 51 f. m.w.N.).

Will eine informationspflichtige Behörde dem Antrag eines Bürgers auf Informationszugang stattgeben, ist es Sache des betroffenen Unternehmens, substantiiert darzulegen, dass durch das Bekanntgeben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden

(vgl. u.a. OVG Schleswig, Urteil vom 23. Juli 2020 – 4 LB 45/17 – juris, Rn. 52; VGH Mannheim, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15 –, juris). Ein Unternehmen, das von einem Begehren auf Zugang zu (Umwelt)Informationen betroffen ist, muss zur Abwehr des Anspruchs nachvollziehbar und plausibel darlegen, dass eine Zugänglichmachung der begehrten Angaben geeignet ist, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren; das gilt insbesondere in Bezug auf Rückschlüsse zu derartigen Geheimnissen (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 6. September 2012 a. a. O.; VGH Mannheim, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15 –, Rn. 44, juris).

Die Ausführungen des Beklagten und der Beigeladenen zum Vorliegen von schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die im Fall einer Herausgabe von Dokumenten zu den Treffen in den Jahren 2020 und 2021 offenbart würden, werden den soeben dargestellten Anforderungen nicht gerecht. Es ist nicht ansatzweise dargelegt worden oder aus sonstigen Gründen ersichtlich, dass eine Offenbarung der streitbefangenen Dokumente wettbewerbsrelevante Auswirkungen für die Beigeladene hätte. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Treffen der Beigeladenen mit der Beklagten in den Jahren 2020 und 2021 als solche keine schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. Dass es zu solchen Treffen gekommen ist, haben die Beteiligten eingeräumt und ist daher bereits bekannt. Eine Schutzwürdigkeit besteht insoweit nicht.

Soweit die Beigeladenen erstmals in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt hat, dass an den streitbefangenen Treffen auch andere Privatpersonen teilgenommen haben könnten, die eventuell in einem zivilrechtlichen Verhältnis zu der Beigeladenen stehen und dass deren Persönlichkeitsrechte und Betriebs- und Geschäftsrecht beachtet werden müssten, genügt dies ebenfalls nicht den dargestellten Darlegungsanforderungen. Hieraus ergibt sich nicht ansatzweise, dass schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von anderen (juristischen oder natürlichen) Personen durch eine Herausgabe der streitbefangenen Informationen offenbart würden.

Nach dem insoweit maßgeblichen Sachstand im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung steht dem Informationsanspruch des Klägers auch § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH nicht entgegen. Danach bedarf es der Abwägung des aus Nr. 1 folgenden schutzwürdigen privaten Interesses an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Das IZG-SH enthält keine Definition des Begriffs der personenbezogenen Daten. Zur Bestimmung dieses Rechtsbegriffs bedarf es daher eines Rückgriffs auf allgemeine Vorgaben, hier der EUV 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

Für die Annahme eines personenbezogenen Datums bedarf es demnach einer natürlichen Person und die natürliche Person muss mindestens identifizierbar sein. Dabei müssen sich die Daten auf diese Person beziehen. Personenbezogene Daten sind Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch sachliche Informationen wie Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt (vgl. Schild, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand: 1. Februar 2023, DS-GVO Art. 4 Rn. 3 m.w.N.).

Der erkennende Einzelrichter geht nach den Darlegungen der Beteiligten davon aus, dass in den streitbefangenen Dokumenten personenbezogenen Daten in Form der Namen der anwesenden Teilnehmer vorhanden sind. Insbesondere dürften die Namen der Geschäftsführer der Beigeladenen aufgeführt sein. Des Weiteren dürften die Namen von Mitarbeitern der Beklagten, insbesondere der damaligen Oberbürgermeisterin, aufgeführt. Nach den Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen haben auch weitere Personen an den streitbefangenen Treffen teilgenommen. Der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen hat zudem mitgeteilt, dass er selbst an einzelnen Treffen teilgenommen haben. Ob in den streitbefangenen Unterlagen darüber hinaus weitere personenbezogenen Daten (z.B. Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen usw.) ist mangels entsprechender Darlegung durch die Beklagte oder die Beigeladene nicht bekannt.



Im Rahmen der wegen der Betroffenheit von personenbezogenen Daten nach § 10 Satz 1 IZG-SH gebotenen Abwägung ist jedoch festzustellen, dass vorliegend das öffentliche Bekanntgabeinteresse das der Veröffentlichung entgegenstehende Interesse an der Geheimhaltung der streitbefangenen Informationen überwiegt. Insofern ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich gilt, dass der Beklagte für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes die Darlegungslast trägt. Aus Art. 53 Satz 1 LV folgt, dass die geschützten Geheimhaltungsinteressen dem Informationszugang nur entgegenstehen, wenn sie in einer umfassenden Interessenabwägung schwerer wiegen als das Interesse an der Bekanntgabe der Information. Hierdurch wurde das frühere Regel-Ausnahme-Verhältnis der §§ 9, 10 IZG umgekehrt. Während die Geheimhaltung bei Vorliegen eines geschützten Belangs früher die Regel war, von der abgewichen werden konnte, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, müssen nunmehr die entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen überwiegen (LT-Drs. 18/2115 S. 31; vgl. Raabe, in: Kommentar zur VerfSH, 1. Auflage 2021, Art. Art. 53 Nr. 17).

Die Darlegungslast liegt somit bei der informationspflichtigen Stelle, wenn diese sich auf eine Ausnahme von dem grundsätzlich nach Maßgabe des § 3 IZG gegebenen Informationsanspruch beruft (OVG Schleswig, Urteil vom 23. Juli 2020 – 4 LB 45/17 –, Rn. 79, juris; Beschluss vom 28. Februar 2017 – 15 P 1/15 – juris, Rn. 29; vgl. hierzu auch OVG Koblenz, Urteil vom 6. September 2012 – 8 A 10096/12 – juris; VGH Mannheim, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15 – Rn. 44, juris). Die informationspflichtige Stelle muss sowohl die Schutzwürdigkeit der betroffenen privaten Interessen als auch deren Überwiegen gegen über dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse anhand der Umstände des Einzelfalles nachvollziehbar, d.h. schlüssig, darlegen, wenn sie sich auf die Ausnahme des § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH stützen will (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 29. Juni 2022 – 4 LB 45/17).

Die Interessenabwägung fällt – konkret bezogen auf die betroffenen personenbezogenen Daten – zu Gunsten des öffentlichen Bekanntgabeinteresse aus. Es ist nicht ersichtlich, dass die Namen der Personen, die an den streitbefangenen Treffen hinreichend schützenswert. Dies Ergebnis drängt sich in jedem Fall für die Geschäftsführer bzw. Gesellschafter der Beigeladenen und die (ehemalige) Oberbürgermeisterin der Beklagten auf. Wenn – wie hier – bekannt ist, dass es zu Treffen zwischen der Beigeladenen und der Beklagten gekommen ist, drängt sich die Annahme auf, dass auch die Gesellschafter bzw. Geschäftsführer der Beigeladenen an solchen Treffen teilgenommen haben. Die (ehemalige) Oberbürgermeisterin der Beklagten hat in den Jahren 2020 und 2021 ein öffentliches Amt ausgeübt und die als hauptamtliche Bürgermeisterin die Verwaltung der Beklagten geleitet

(siehe § 55 Gemeindeordnung SH). Die Kenntnis darüber, dass sie an Treffen mit der Beigeladenen in den Räumen der Beklagten teilgenommen hat, ist daher nicht schutzwürdig. Sofern andere Mitarbeiter an den streitbefangenen Treffen teilgenommen haben, geschah dies ebenfalls in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit. Daher ist auch die Kenntnis von deren Teilnahme an den streitbefangenen Treffen schon nicht schutzwürdig. Insofern ist die gesetzgeberische Wertung in § 5 Abs. 4 Informationsfreiheitsgesetz auch im Rahmen der Abwägung nach § 10 IZG-SH zu berücksichtigen. Im Übrigen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, dass er kein Interesse an der Mitteilung von Namen von anwesenden Bediensteten der Beklagte hat.

Selbst wenn man davon ausginge, dass die auch die übrigen von der Beklagten und der Beigeladenen benannten Ausschlussgründe nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bzw. nach § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH vorlägen, würde das öffentliche Bekanntgabeinteresse im konkreten Einzelfall überwiegen. Sämtliche benannten Ausschlussgründe stehen unter dem Vorbehalt, dass das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegen muss. Dies ist nicht der Fall.

Die Beklagte und die Beigeladene haben vorliegend weder die hinreichende Schutzwürdigkeit der betroffenen Information als solche, noch das Überwiegen der öffentlichen bzw. privaten Interessen gegenüber dem gesetzlich verankerten Bekanntgabeinteresse ausreichend dargelegt.

Erforderlich ist insoweit eine einzelfallbezogene, hinreichend substantiierte und konkrete Darlegung, dass dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen ein erhebliches Gewicht zukommt. Dabei sind sowohl Art und Umfang der Informationspreisgabe als auch die Wahrscheinlichkeit und der Grad nachteiliger Auswirkungen auf die Interessen des Betroffenen in die gebotene prognostische Bewertung einzustellen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Februar 2015 – OVG 12 B 13.12 – juris, Rn. 28 ff, OVG Münster, Urteil vom 1. März 2011 – 8 A 2861/07 – juris, Rn. 110; Reidt/ Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: September 2022, § 9 UIG Rn. 14).

Die Ausführungen der Beklagten und der Beigeladenen zum öffentlichen bzw. privaten Geheimhaltungsinteresse sind überwiegend pauschal und nicht ausreichend konkret, um ein Zurückstehen des öffentlichen Bekanntgabeinteresses begründen zu können. Insoweit ist beachten, dass die Motivation des Klägers für sein Informationssuchen unerheblich ist. Die Darlegung eines privaten Offenbarungsinteresses für die streitbefangenen Informationen ist nach der normativen Konzeption des IZG-SH nicht erforderlich.

Für die Annahme eines gewichtigen öffentliche Bekanntgabeinteresse spricht hingegen der Umstand, dass die insoweit relevanten Vorgänge in Flensburg zum Thema Bahnhofswald und der Errichtung eines Hotels in diesem Bereich eine hohe mediale Aufmerksamkeit erfahren haben. Hierauf hat der Kläger im gerichtlichen Verfahren auch hingewiesen. Gegenstand der Berichterstattung war unter anderem die Räumung des sogenannten „Bahnhofswaldes“ im Februar 2021. Die Räumung erfolgte unter Begleitung von Protesten und Demonstrationen und unter Einsatz von erheblichen Polizeikräften. Gegenstand der Berichterstattung war auch die für die Errichtung des Hotels erteilte Baugenehmigung und ein später verhängter sogenannter Baustopp. Beispielhaft sind hier folgende Medienberichte zu erwähnen:

- Bahnhofswald: Baubeginn für das umstrittene InterCity-Hotel, Foerde.news vom 14. Juli 2022
- Investoren lassen Bagger rollen - Baubeginn auf Bahnhofswald-Grundstück, taz vom 15. Juli 2022
- Hängematten im Bahnhofswald - Baumbesetzung in Flensburg, taz vom 1. Oktober 2020
- Widerstand in den Wipfeln - Baumbesetzung in Flensburg, taz vom 10. November 2020
- Flensburger Bahnhofswald: Baumbesetzer verlassen Gelände, ndr.de vom 23. Februar 2021
- Flensburger Bahnhofswald: Gericht stoppt Hotel-Bau, ndr.de vom 20. Juli 2022
- Polizei setzt Bahnhofswald-Räumung in Flensburg fort, welte.de vom 22. Februar 2021
- Notfällung von Bäumen im Flensburger Bahnhofswald, online-Auftritt der Süddeutschen Zeitung vom 19. Februar 2021
- Unverantwortliche Eskalation durch Investor am Flensburger Bahnhofswald, Foerde.news vom 19. Februar 2021
- Flensburger Bahnhofswald – Demo und musikalischer Protest zum Jahrestag der Räumung, shz.de vom 17. Februar 2023
- Flensburger Bahnhofswald – Hotelinvestoren fordern Räumung im Februar und drohen Stadt mit Regress, shz.de vom 5. Februar 2021

- Flensburger Bahnhofswald – Investoren: Es wurde nicht ein einziger Baum ohne Genehmigung gefällt, shz.de vom 24. Februar 2021

Aus den dargestellten Medienberichten ergibt sich zudem, dass das Projekt Bahnhofswald auch in der Lokalpolitik der Stadt Flensburg diskutiert wurde. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch die Namen der Geschäftsführer der Beigeladenen mehrfach in den Medienberichten erwähnt werden. Angesichts der hohen lokalpolitischen Relevanz der Errichtung eines Hotels im sogenannten Bahnhofswald und der dadurch bedingten (kommunikativen) Beziehungen zwischen der Beigeladenen als Investorin und der Beklagten als Genehmigungsbehörde, aber auch aufgrund der in den Medien dargestellten Ereignisse im Zusammenhang mit der Räumung des Investitionsgeländes besteht ein hinreichend öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der streitbefangenen Dokumente. Jedenfalls haben weder die Beklagte noch die Beigeladene hinreichend dargelegt, dass das (öffentliche bzw. private) Geheimhaltungsinteresse das öffentliche Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Das Gericht ist trotz der dargestellten Sach- und Rechtslage daran gehindert, die Sache spruchreif zu machen.

Nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO spricht das Gericht, soweit die Ablehnung des Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Bei gebundenen Entscheidungen ist das Gericht grundsätzlich verpflichtet, alle für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs in eigener Verantwortung festzustellen (BVerwG, Urteile vom 10. Februar 1998 – BVerwG 9 C 28.97 – juris und vom 19. April 2011 – BVerwG 1 C 3.10 – juris, Rn. 15; Beschluss vom 10. März 2011 – BVerwG 2 B 37.10 – juris, Rn. 32).

Bei der Entscheidung, ob der Schutz personenbezogener Daten oder ob der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen den Anspruch auf Informationszugang ausschließt, handelt es sich grundsätzlich um eine gebundene Entscheidung. Dies folgt aus den Formulierungen in § 3 Satz 1 IZG-SH und § 10 Satz 1 IZG-SH, welche der Behörde insoweit keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum einräumen. Die gegebenenfalls nach § 10 Satz 1 IZG-SH vorzunehmende Interessenabwägung ist ebenfalls gerichtlich voll überprüfbar (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 23. Juli 2020 – 4 LB 45/17 – juris, Rn 50).

Bei fehlender Spruchreife ergeht nach § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO ein Bescheidungsurteil, indem der behördliche Ablehnungsbescheid aufgehoben und die informationspflichtige

Stelle verurteilt wird, den Kläger (Antragsteller) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Der Hauptanwendungsfall in dieser Hinsicht ist die seitens der Behörde – wie hier – unterlassene Beteiligung eines Dritten im Verwaltungsverfahren (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 9 Rn. 92 m.w.N.).

Die nach § 10 Satz 3 IZG-SH erforderliche Anhörung Dritter, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt werden, kann nicht im gerichtlichen Verfahren, etwa durch deren Beiladung nach § 65 VwGO, nachgeholt werden. Die Beiladung würde zur Offenlegung personenbezogener Daten der Dritten, insbesondere von Namen und Anschrift, und im weiteren gerichtlichen Verfahren möglicherweise auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen, die durch das von dem Beklagten durchzuführende Anhörungsverfahren und gegebenenfalls eine von dieser abzugebenden Sperrerklärung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO gerade geschützt werden sollen. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, die Anhörung der Betroffenen selbst durchzuführen (vgl. zu § 8 Abs. 1 IFG: BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 12/13 – juris, Rn. 47; OVG Münster, Urteil vom 19. März 2013 – 8 A 1172/11 – juris; Schoch in: IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG, § 9 Rn. 92 m. w. N.).

Zweck der Anhörung ist in erster Linie die Klärung der Frage, ob aus Sicht der informationspflichtigen Stelle das Geheimhaltungs- oder das Offenbarungsinteresse überwiegt. Sie hat aber auch die Funktion, aus Sicht der informationspflichtigen Stelle bei bestehenden Zweifeln eine Klärung herbeizuführen, ob einer der in § 10 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Ablehnungsgründe vorliegt. In allen in § 10 Satz 1 Nr. 1 bis 4 geregelten Fällen sind alle diejenigen anzuhören, die möglicherweise betroffen sind, in deren Person also möglicherweise ein Ablehnungsgrund vorliegt. Allerdings bedarf es einer Anhörung nur, wenn die informationspflichtige Stelle beabsichtigt, dem Informationsantrag stattzugeben. Will sie dem Antrag bereits aus anderen Gründen nicht entsprechen, ist eine Anhörung entbehrlich. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 10 Satz 3 IZG-SH, wonach die Betroffenen vor der Entscheidung „über die Offenbarung“ der geschützten Informationen anzuhören sind. (vgl. zum Ganzen Reidt/ Schiller, a.a.O., § 9 UIG Rn 36 ff. m.w.N.).

Die spezialgesetzlich geregelte Anhörungspflicht soll – wie bereits dargestellt – vor allem dem betroffenen Dritten vor Freigabe der Information durch die Behörde die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen. Ausweislich der insoweit unwidersprochenen Ausführungen der Beigeladenen im gerichtlichen Verfahren haben an den streitbefangenen Treffen auch Personen teilgenommen, die seitens der Beklagten noch nicht zu der Frage angehört wurden,

ob sie mit einer Bekanntgabe ihrer personenbezogenen oder ggf. geschäftsbezogenen Daten einverstanden sind. Dies gilt namentlich für den Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen. Ferner hat dieser geschildert, dass auch weitere Personen an den Treffen teilgenommen haben (könnten). Ob dies tatsächlich der Fall war, kann angesichts insoweit fehlender Ausführungen der Beklagten durch das Gericht nicht abschließend beurteilt werden. Sofern erforderlich hat die Beklagte alle erforderlichen Anhörungen nachzuholen. Anschließend hat sie dann unter Beachtung der dargestellten Rechtsausführungen erneut über den Informationsantrag des Klägers zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO sowie auf § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Zwar ist die Klage hinsichtlich des klägerischen Begehrens nur teilweise erfolgreich. Allerdings beruht die Notwendigkeit zur Verpflichtung der Beklagten auf Neubescheidung des Informationsantrags des Klägers im Wesentlichen auf dem Umstand, dass die Beklagte nicht alle betroffenen Personen im Verwaltungsverfahren angehört hat. Dieser Umstand fällt in den Verantwortungsbereich des Beklagten und kann dem Kläger bei der Kostenverteilung nicht angelastet werden. Das Unterliegen des Klägers ist daher als geringfügig im Sinne von § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu werten.

Die Kostentragungspflicht der Beigeladenen folgt aus § 154 Abs. 3 VwGO. Die Beigeladenen hat einen Sachantrag gestellt und ist damit ein Kostenrisiko eingegangen. Ihr Antrag, die Klage vollständig abzuweisen, hat keinen Erfolg.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

**Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.**

**Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.**